

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH) überprüft jährlich, ob die Berater¹ die Anforderungen noch erfüllen. Um dies nachzuweisen, verschickt der Berater einmal pro Jahr einem Kunden seiner Wahl ein Link zu einem Kundenfeedbackfragebogen von GFCH. Die Auswertung dieser Befragung erhält der Berater direkt per Mail zugestellt. Diese oder eine andere Auswertung mit dem vorgegebenen Kundenfeedbackformular, reicht er mit dem Einverständnis des Kunden bei GFCH ein. Daraus wird für GFCH ersichtlich, ob der Kunde mit der Beratungsleistung zufrieden war.
- 1.2 GFCH übernimmt jedoch keine Garantie und Haftung für die Beratungsleistungen, da die Berater als selbständige Unternehmer, unabhängig von GFCH, operieren.
- 1.3 Bei Widerhandlungen gegen nachfolgende Bestimmungen kann GFCH die Zusammenarbeit mit einem Berater jederzeit auflösen. Sämtliche Entscheide von GFCH im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. der Zusammenarbeit mit den Beratern sind nicht anfechtbar.
- 1.4 Ohne wichtige Gründe können beide Parteien die Co-Branding-Partnerschaft mit einer Frist von 30 Tagen auflösen.
- 1.5 Der Besuch einer ausserordentlichen Weiterbildung/Update-Schulung von GFCH (n.b. bei grösseren Neuerungen bei einem Tool) gilt als Investition. Diese wird vom Berater selber getragen. Die Mitgliedschaft im Online-Verzeichnis ist kostenlos. Die Beratungsfirma muss lediglich das jährliche Kundenfeedback einreichen.
- 1.6 Der Berater, bzw. Beratungsfirma, aktualisiert in Selbstverantwortung sein Benutzerprofil (Links etc.) in der Datenbank Berater GFCH.
- 1.7 Der Berater entscheidet jeweils selbstständig, ob er das jährliche Kundenfeedback in der Datenbank Berater GFCH publiziert (kann sich dadurch von anderen Beratern abheben) oder ob dieses ausschliesslich und vertraulich von GFCH eingesehen werden kann.
- 1.8 Die Beratungsfirma als Ganzes erbringt jeweils bis am 31.01. das erforderliche Kundenfeedback fürs Vorjahr im Sinne der Bestimmungen 3.1-3.2 (Berater FWS), respektive 5.1-5.2 (Berater S-Tool).
Beratungsfirmen, die Berater zu FWS *und* S-Tool registriert haben, müssen zu beiden Instrumenten ein jährliches Kundenfeedback einreichen im Sinne nachfolgenden Bestimmungen 3.1-3.2 und 5.1-5.2.
Ein verspätetes Einreichen des Kundenfeedbacks hat zur Folge, dass der Eintrag per 01.02. deaktiviert wird. Für eine nachträgliche Reaktivierung wird eine Administrativpauschale von CHF 150.00 erhoben.
- 1.9 Der Berater klärt mit dem Kunden jeweils sorgfältig den Auftrag und gibt keine unrealistischen Erfolgsversprechen ab. Dies ist im Kundenfeedbackformular, welches von GFCH zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.
- 1.10 Der Berater, bzw. Beratungsfirma, verhält sich in Bezug auf Instrumente und Politik von Gesundheitsförderung Schweiz loyal und thematisiert allfällige Unzufriedenheit direkt mit der Stiftung.
- 1.11 Der Berater verhält sich im Sinne einer Sorgfaltspflicht so, dass für GFCH keine negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Co-Branding sowie den Tools von GFCH entstehen.

¹ Für die einfachere Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beinhaltet sie auch die weibliche.

2. Aufnahmekriterien Berater FWS

- 2.1. Der Berater bringt eine Ausbildung oder gleichwertige Praxiserfahrung in Organisationsentwicklung mit.
- 2.2. Der Berater hat entweder die Weiterbildung „Erfolgreich zum Label Friendly Work Space“ oder die Assessorenschulung von GFCH besucht oder bringt das entsprechende Know-How mit (z.B. durch eine massgebliche Beteiligung bei der Entwicklung des Labels).
- 2.3. Wenigstens ein Berater der Beratungsfirma hat mit dem Kunden mindestens eine Standortbestimmung zum Stand BGM durchgeführt. Die Analyse orientierte sich dabei zwingend an den Kriterien von Friendly Work Space. Idealerweise wurde mit dem Assessment-Tool, der Checkliste oder ähnlichem gearbeitet.

3. Qualitätssicherung Berater FWS

- 3.1. Die Beratungsfirma² als Ganzes hat jährlich ein neues Kundenfeedback³ einzureichen, das bestätigt, dass das Label mit seinen Möglichkeiten und Anforderungen bei einem Kunden vorgestellt wurde. Ein Kundenfeedback pro Beratungsfirma ist ausreichend, auch wenn mehrere Berater der gleichen Beratungsfirma in der Datenbank Berater GF CH aufgeführt sind.
Hier reicht es, wenn die Beratung niederschwellig stattgefunden hat (Stufe Anbahnung/Akquisition, Sensibilisierung).
- 3.2. Das Beratungsunternehmen als Ganzes erbringt spätestens nach drei Jahren ein Kundenfeedback, welches nachweist, dass es ein Unternehmen dank Beratungsleistung bis zur Anmeldung zum Assessment begleitet hat. Ein Kundenfeedback pro Beratungsfirma ist ausreichend, auch wenn mehrere Berater der gleichen Beratungsfirma in der Datenbank Berater GF CH aufgeführt sind.
Es darf sich dabei auch um eine Folgeberatung handeln. Das heisst, der Kunde wurde bereits schon einmal früher beraten.
Öffentlich-rechtliche BGF oder BGM-Fachstellen, wie sie meist bei Kantonen vorkommen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3.3. Wenigstens ein Berater der Beratungsfirma besucht, wenn dazu aufgefordert, eine Update-Schulung von GFCH. Ein solcher Aufruf geschieht i.d.R. nur in seltenen Fällen, wenn es bei Friendly Work Space zu wichtigen inhaltlichen Neuerungen gekommen ist. Der Besuch hat innerhalb eines Jahres seit in Kraft treten der Neuerung zu erfolgen.

4. Aufnahmekriterien Berater S-Tool

- 4.1. Der Berater bringt eine Ausbildung oder gleichwertige Praxiserfahrung in Organisationsentwicklung mit.
- 4.2. Der Berater hat die Weiterbildung „Stressmessung im Unternehmen“ von GFCH besucht oder bringt das entsprechende Know-How mit (z.B. durch eine massgebliche Beteiligung bei der Entwicklung des S-Tools).
- 4.3. Mindestens ein Berater der Beratungsfirma hat in einem Unternehmen eine Messung zum Stressempfinden durchgeführt. Die Befragung hat zwingend mit dem S-Tool stattgefunden. Die Beratungsfirma hat dabei das S-Tool entweder in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden oder im eigenen Betrieb durchgeführt.

5. Qualitätssicherung Berater S-Tool

- 5.1. Das Beratungsunternehmen als Ganzes hat jährlich ein neues Kundenfeedback einzureichen, das bestätigt, dass das S-Tool mit seinen Möglichkeiten und Anforderungen bei einem Kunden vorgestellt wurde. Ein Kundenfeedback pro Beratungsfirma ist ausreichend, auch wenn mehrere Berater der gleichen Beratungsfirma in der der Datenbank Berater GF CH aufgeführt sind.

² Im Falle von Unternehmen, die aus nur einem Berater bestehen, gelten die Anforderungen für den einen Berater.

³ Mittels Online-Kundenfeedbackformular von GFCH.

Hier reicht es, wenn die Beratung niederschwellig stattgefunden hat (Stufe Anbahnung/Akquisition, Sensibilisierung).

- 5.2 Das Beratungsunternehmen erbringt spätestens nach drei Jahren ein Kundenfeedback, welches nachweist, dass es ein Unternehmen während der Planung und Durchführung des S-Tool beratend begleitet hat. Es darf sich dabei auch um eine Folgeberatung handeln. Das heisst, der Kunde wurde bereits schon einmal früher beraten. Öffentlich-rechtliche BGF oder BGM-Fachstellen, wie sie meist bei Kantonen vorkommen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 5.3 Der Berater oder anderer Vertreter des Beratungsunternehmens besucht, wenn dazu aufgefordert, eine Update-Schulung von GFCH. Ein solcher Aufruf geschieht i.d.R. nur in seltenen Fällen, wenn es bei S-Tool zu wichtigen inhaltlichen Neuerungen gekommen ist. Der Besuch hat innerhalb eines Jahres seit in Kraft treten der Neuerung zu erfolgen.